

Juni 2021

Leitfaden für die Stellungnahme bei der Anerkennung von Lehrveranstaltungen

- Die **formalen Voraussetzungen** wurden bereits von den Studienservices geprüft (z.B. Zeugnisse). Ihre Stellungnahme ist die Grundlage für die Entscheidung des Studiendekans.
- Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind **Inhalt und Umfang** zu prüfen. Es kommt darauf an, **welcher Stoff in welchem Schwierigkeitsgrad und in welchem Umfang** vermittelt wurde.
- Die **Prüfungsmethode** muss einander annähernd **entsprechen** (z.B. schriftliche nur für schriftliche Prüfungen).
- Der **ECTS-Umfang** der anzuerkennenden Lehrveranstaltung soll max. 20% geringer sein als der Umfang der BOKU-Lehrveranstaltung. Falls notwendig, ist der relevante Anteil zu schätzen (z.B. bei ‚Biologie‘ mit 6 ECTS-Punkten für ‚Botanik‘ mit 3 ECTS-Punkten).
- Verlangen Sie die Vorlage von **Syllabus und Lehrveranstaltungsunterlagen** (z.B. per Weblink), wenn Ihnen die anzuerkennende Lehrveranstaltung nicht bekannt ist.
- Wenn keine (aussagekräftigen) Unterlagen vorgelegt werden, können Sie die*den Studierende*n zu den **Inhalten der Lehrveranstaltung befragen**. Diese Befragung ist keine Prüfung, sondern dient der Befundung der Inhalte der absolvierten Lehrveranstaltung.
- Bei viele Jahre zurückliegenden Prüfungen ist auch zu beurteilen, ob die Inhalte noch dem aktuellen **Stand der Wissenschaft** entsprechen.
- Eine Anerkennung von **Teilen einer Lehrveranstaltung** ist nicht möglich (z.B. keine Anerkennung des Übungsteiles einer Vorlesung mit integrierten Übungen).
- Wenn Inhalt und Umfang gleichwertig sind, besteht ein **Rechtsanspruch** auf Anerkennung.
- Wenn eine **Gleichwertigkeit der Inhalte nicht besteht** oder nicht nachgewiesen bzw. zumindest glaubhaft gemacht werden kann, ist eine **Anerkennung nicht möglich**.
- Bei **ablehnenden Stellungnahmen** begründen Sie bitte die fehlende Gleichwertigkeit.
- **Vielen Dank für Ihre gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der Anerkennung!**

Gesetzlich werden Prüfungen und nicht Lehrveranstaltungen anerkannt: „*Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende [...] abgelegt haben, sind auf Antrag [...] bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind*“ (§ 78 UG 2002).